

Zusammenfassung

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von ökologischen (Environment – E) und sozialen (Social – S) Kriterien sowie Aspekten guter Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G) (ESG-Kriterien) ausgewählt werden.

Bei der Auswahl der Anlagen werden die Grundsätze der Nachhaltigkeit der Versicherer im Raum der Kirchen (VRK) beachtet. Auf Basis der Handreichungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) wurden Kriterien für die Kapitalanlage festgelegt, die sich strengen Nachhaltigkeitskriterien verpflichten.

Das Anlageuniversum des Teilfonds wird unter anderem durch ESG-Kriterien definiert. Dies erfolgt durch die Anwendung nachhaltigkeitsbezogener Ausschlusskriterien, welche das Anlageuniversum um diejenigen Emittenten bereinigen, die entweder substanzielle Umsatzanteile in kritischen Geschäftsfeldern wie z.B. dem fossilen Brennstoffsektor oder der Waffenindustrie generieren oder sich in ihrem Geschäftsbetrieb schwerwiegender ESG-Kontroversen schuldig gemacht haben (z.B. durch Menschenrechtsverletzungen).

Zudem verpflichtet sich der Teilfonds zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen. Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds erfüllen die folgenden Voraussetzungen:

1. Die nachhaltigen Investitionen leisten einen positiven Beitrag zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel: Dabei können sich die nachhaltigen Investitionen zum einen an den 17 UN Nachhaltigkeitszielen (UN Sustainable Development Goals / UN SDGs) orientieren. Der positive Beitrag ergibt sich in diesem Fall durch eine Allokation der Investitionen in Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die Lösungen zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs darstellen bzw. diese Lösungen ermöglichen. Zum anderen können sich die nachhaltigen Investitionen an den Pariser Klimaschutzziele orientieren. Der positive Beitrag ergibt sich in diesem Fall durch eine Investition in Unternehmen bei denen aufgrund aktueller Treibhausgasemissionen, entsprechender Reduktionsziele sowie dem Erreichen bisheriger Mittelfristziele davon auszugehen ist, dass diese sich auf einem Pfad im Einklang mit dem Pariser 2 Grad Ziel befinden.
2. Die nachhaltigen Investitionen beeinträchtigen keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich: Hierzu sind Bewertungskriterien bzw. Schwellenwerte für die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI-Indikatoren“) aus Tabelle 1, Anhang I, (EU) 2022/1288 sowie für die von der BayernInvest zur Berücksichtigung auf Unternehmensebene zusätzlich gewählten PAI-Indikatoren aus Tabelle 2 und Tabelle 3, Anhang I, (EU) 2022/1288 festgelegt, die von den Unternehmen eingehalten werden müssen, um als nachhaltige Investition bewertet zu werden.
3. Die Unternehmen, in die mit den nachhaltigen Investitionen investiert wird, wenden Prinzipien verantwortungsvoller Unternehmensführung an. Die Bewertung basiert dabei auf den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Prinzipien des UN Global Compacts.

Zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds wird eine ESG-Anlagestrategie angewendet. Hierbei kommen in einem ersten Schritt Ausschlusskriterien zum Einsatz. Diese reduzieren das ursprüngliche Anlageuniversum des Teilfonds um diejenigen Emittenten, die entweder substanzielle Umsatzanteile in kritischen Geschäftsfeldern generieren oder sich in ihrem Geschäftsbetrieb schwerwiegender ESG-Kontroversen schuldig gemacht haben. Ergänzend werden für CO₂-intensive Branchen Emissionsintensitätsgrenzen berücksichtigt, um Unternehmen mit überdurchschnittlich hohen Treibhausgasemissionen im Branchenvergleich auszuschließen. Ausgenommen hiervon können Unternehmen mit fortgeschrittener Transformationsleistung und anerkannten Emissionsreduktionszielen sein.

Der überwiegende Teil (mindestens 80%) der Investitionen des Teilfonds erfolgen unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds. Mindestens 50% der Investitionen des Teilfonds erfolgen zudem in nachhaltige Investitionen. Diese umfassen nachhaltige Investitionen mit sozialem Ziel als auch nachhaltige Investitionen mit Umweltziel (nicht taxonomiekonform), jeweils zu mindestens 1%. Der verbleibende Anteil des Mindestanteils nachhaltiger Investitionen kann sowohl auf sozial nachhaltige Investitionen als auch auf nachhaltige Investitionen mit Umweltziel (nicht-taxonomiekonform) entfallen.

Der restliche Anteil des Teilfonds, der nicht der ESG-Anlagestrategie folgt bzw. für den diese nicht relevant ist, entfällt auf Barmittel und Derivate, welche zu Anlage- und Absicherungszwecken, aber nicht zur Erreichung ökologischer und sozialer Ziele dienen. Ein Mindestschutz wird bei diesen Investitionen hergestellt, indem zum einen grundsätzlich nicht in Derivate auf Grundnahrungsmittel investiert wird und zum anderen bei Derivaten

Informationen nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung)
Vermögensfonds VRK Ethik Fonds | LEI: 529900TQDTSJO384IY66 | Anteilklasse INST: LU1861553607;
Anteilklasse DK: LU2053058827

auf Einzeltitel der Emittent des Underlyings grundsätzlich auch die teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien einhalten muss.

Die ESG-Kriterien sind in die Monitoringsysteme und -prozesse der BayernInvest integriert und werden fortlaufend überwacht, sodass bei einer veränderten ESG-Einstufung eines bislang unauffälligen Emittenten bzw. Zielfonds zeitnah reagiert werden kann.

Quartalsweise werden vom Fondsmanager bereitgestellte Ausschlusslisten in den Überwachungsprozess einbezogen. Im Quartal ist die hinterlegte Ausschlussliste führend. Die jeweilige Ausschlussliste wird zum Quartalsstichtag erstellt und mit einem zeitlichen Versatz von einem Monat im System wirksam hinterlegt. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Bereinigung etwaiger Abweichungen zeitnah, grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen.

Im Rahmen der Due Diligence wird jede Transaktion des Teilfonds einer angemessenen Sorgfaltsprüfung unterzogen. Ziel dieser Prüfung ist insbesondere sicherzustellen, dass die für den Teilfonds geltenden gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben bei der Anlageentscheidung eingehalten werden. Die Sorgfaltsprüfung erfolgt sowohl vor einer Investitionsentscheidung als auch während der Haltedauer. Dabei werden insbesondere die für den Teilfonds geltenden Anlage- und Ausschlusskriterien berücksichtigt. Die Prüfung basiert auf den verfügbaren Informationen zu den zugrunde liegenden Vermögenswerten sowie auf Daten und Analysen aus internen und/oder externen Datenquellen und von externen Dienstleistern.

Darüber hinaus nimmt die BayernInvest für den Teilfonds einen aktiven Stewardship-Ansatz wahr, der in Engagement- und Voting-Aktivitäten aufgeschlüsselt werden kann. Um eine größtmögliche Wirkung dieser Aktivitäten zu entfalten, ist die BayernInvest dazu eine strategische Partnerschaft mit IVOX Glass Lewis GmbH eingegangen. Zusammen mit IVOX Glass Lewis GmbH werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken der investierten Unternehmen identifiziert und priorisiert. Durch den aktiven Dialog bzw. die Ausnutzung von Stimmrechten wird der vorhandene Einfluss geltend gemacht, um entlang vorab definierter Meilensteine kontinuierliche Verbesserungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsrisiken der Unternehmen zu erzielen. Die Ergebnisse des Stewardship-Prozesses werden laufend in die Investmentstrategie des Teilfonds integriert. Das bedeutet, dass auf dem Stewardship-Ansatz aufbauende Eskalationsstufen dazu führen können, dass für Unternehmen, die sich in Bezug auf die geforderten Verbesserungen nicht responsiv zeigen, Desinvestitionsentscheidungen für den Teilfonds getroffen werden können.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Wenngleich der Teilfonds kein nachhaltiges Investitionsziel hat, verpflichtet er sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen. Diese können sich zum einen an den 17 UN-Nachhaltigkeitszielen (UN Sustainable Development Goals / UN SDGs) orientieren. Die UN SDGs umfassen sowohl umweltbezogene als auch soziale Zielsetzungen:

1. Keine Armut
2. Kein Hunger
3. Gesundheit und Wohlergehen
4. Hochwertige Bildung
5. Geschlechtergerechtigkeit
6. Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
8. Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
9. Industrie, Innovation und Infrastruktur
10. Weniger Ungleichheiten
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
12. Nachhaltige/r Konsum und Produktion
13. Maßnahmen zum Klimaschutz
14. Leben unter Wasser
15. Leben an Land
16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
17. Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Die nachhaltigen Investitionen tragen zu den SDGs bei, indem sie in Unternehmen alloziert werden, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die Lösungen zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs darstellen bzw. diese Lösungen ermöglichen. Dazu zählen Produkte und Dienstleistungen in den Geschäftsbereichen „Ernährung“, „Erschwingliche Immobilien“, „Therapien für schwere Krankheiten“, „Hygiene“, „KMU-Finanzierungen“, „Vernetzung“, „Bildung“, „Regenerative Energien“, „Energieeffizienz“, „Nachhaltiges Bauen“, „Nachhaltige Wasserwirtschaft“, „Nachhaltige Landwirtschaft“ und „Verschmutzungsprävention“. Eine Investition des Teilfonds in ein Unternehmen gilt dann als nachhaltig, wenn das Unternehmen mindestens 80% seines Umsatzes in den zuvor genannten Geschäftsbereichen mit Beitrag zu den SDGs erzielt. In diesem Fall wird das gesamte Investment des Teilfonds in das Unternehmen in den Anteil nachhaltiger Investitionen eingerechnet. Erzielt ein Unternehmen weniger als 80% aber mehr als 0% seines Umsatzes in den zuvor genannten Geschäftsbereichen mit Beitrag zu den SDGs, wird nur dieser Anteil der Investition als nachhaltig bewertet und fließt in den Anteil nachhaltiger Investitionen ein. Zur Bewertung der Unternehmen wird die Kennzahl „Sustainable Impact Solutions – Maximum Percentage of Revenue“ von MSCI ESG Research LLC herangezogen.

Darüber hinaus gelten Investitionen in nachhaltige Anleihen (sog. Labeled Bonds), deren Erlöse zweckgebunden zur Finanzierung ökologischer oder sozialer Projekte verwendet werden (sogenannte Green/Social/Blue Bonds) und damit zu der Erreichung der ökologischen und sozialen Zielsetzungen der SDGs beitragen, in vollem Umfang als nachhaltige Investitionen. Die Einstufung der Anleihen als Green/Social/Blue Bond wird von dem Datenanbieter Bloomberg L.P. bezogen.

Zum anderen können sich die nachhaltigen Investitionen neben den SDGs an den Pariser Klimaschutzziele orientieren. Diese sehen vor, den weltweiten Temperaturanstieg möglichst auf 1,5 Grad Celsius, aber zumindest auf deutlich unter 2 Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter zu beschränken. Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds können zu den Zielen beitragen, indem sie in Unternehmen alloziert werden, bei denen aufgrund aktueller Treibhausgasemissionen, entsprechender Reduktionsziele sowie dem Erreichen bisheriger Mittelfristziele davon auszugehen ist, dass diese sich auf einem Pfad im Einklang mit dem 2 Grad Ziel befinden. Zur Bewertung der Unternehmen wird die Kennzahl „Implied Temperature Rise“ von MSCI ESG Research LLC herangezogen. Investitionen in Unternehmen, denen ein „Implied Temperature Rise“ kleiner oder gleich 2 Grad attestiert wird, gelten in vollem Umfang als nachhaltig und werden daher vollumfänglich in den Anteil nachhaltiger Investitionen eingerechnet.

Bei der Bewertung, ob eine Investition in ein Unternehmen als nachhaltig gilt, wird neben deren Beitrag zu den oben beschriebenen Nachhaltigkeitszielen auch deren mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt- und soziale Ziele berücksichtigt. Dazu werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („PAI-Indikatoren“) herangezogen.

Für jeden berücksichtigten PAI-Indikator ist ein Bewertungskriterium bzw. Schwellenwert festgelegt, der darüber entscheidet, ob nachhaltige Anlageziele durch das Unternehmen erheblich geschadet werden oder nicht und ob die Investition damit als nachhaltig eingestuft wird oder nicht. Investitionen werden nur dann als nachhaltig bewertet, wenn die Unternehmen die festgelegten Bewertungskriterien und Schwellenwerte einhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Schwellenwerte/ Bewertungskriterien erfolgt auf Emittentenebene.

Dabei sind für alle verpflichtenden PAI-Indikatoren aus Tabelle 1, Anhang I, (EU) 2022/1288 sowie für die von der BayernInvest zur Berücksichtigung auf Unternehmensebene zusätzlich gewählten PAI-Indikatoren aus Tabelle 2 und Tabelle 3 Schwellenwerte bzw. Bewertungskriterien für die Überprüfung der erheblichen Beeinträchtigung nachhaltiger Anlageziele festgelegt:

PAI-Indikatoren aus Tabelle 1, Anhang I, (EU) 2022/1288

- PAI 1: Treibhausgasemissionen
- PAI 2: CO₂-Fußabdruck
- PAI 3: Treibhausgasemissionsintensität
- PAI 4: Beteiligung in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind
- PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung an nicht erneuerbaren Energiequellen
- PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 8: Emissionen in Wasser
- PAI 9: Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

- PAI 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der unter PAI 10 gelisteten Standards
- PAI 12: Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle
- PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- PAI 14: Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

PAI-Indikatoren aus Tabelle 2, Anhang I, (EU) 2022/1288

PAI 4: Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen

PAI-Indikatoren aus Tabelle 3, Anhang I, (EU) 2022/1288

PAI 15: Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Darüber hinaus gelten Investitionen des Teilfonds nur dann als nachhaltig, wenn die Unternehmen, in die investiert wird, Prinzipien verantwortungsvoller Unternehmensführung einhalten. Dies wird neben den OECD-Leitsätzen anhand der Prinzipien des United Nations Global Compact bewertet. Diese umfassen zehn Prinzipien für verantwortungsvolle Unternehmensführung in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Anti-Korruption. Es wird nicht in Unternehmen investiert, denen ein Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder gegen die OECD-Leitsätze attestiert wird.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von ökologischen (Environment – E) und sozialen (Social – S) Kriterien sowie Aspekten guter Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G) (ESG-Kriterien) ausgewählt werden.

Bei der Auswahl der Anlagen werden die Grundsätze der Nachhaltigkeit der Versicherer im Raum der Kirchen (VRK) beachtet. Auf Basis der Handreichungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) wurden Kriterien für die Kapitalanlage festgelegt, die sich strengen Nachhaltigkeitskriterien verpflichten.

Das Anlageuniversum des Teilfonds wird unter anderem durch ESG-Kriterien definiert. Dies erfolgt durch die Anwendung nachhaltigkeitsbezogener Ausschlusskriterien, welche das Anlageuniversum um diejenigen Emittenten bereinigen, die entweder substanzielle Umsatzanteile in kritischen Geschäftsfeldern wie z.B. dem fossilen Brennstoffsektor oder der Waffenindustrie generieren oder sich in ihrem Geschäftsbetrieb schwerwiegender ESG-Kontroversen schuldig gemacht haben (z.B. durch Menschenrechtsverletzungen).

Die relevanten Umsatzgrenzwerte werden unter dem Abschnitt „Methoden“ näher beschrieben.

Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite durch Erträge und Kapitalgewinne aus Aktienanlagen in ertrags- und wachstumsstarken Unternehmen, die zudem attraktiven Bewertungskriterien verschiedener Stilarten standhalten. Gleichzeitig sollen die aus dem Klimawandel entstehenden Risiken für die investierten Unternehmen adressiert und verringert werden. Dies erfolgt durch die Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Rahmen der Anlagepolitik.

Hierbei werden zunächst die unter „Methoden“ beschriebenen Ausschlusskriterien für Einzeltitel- und Zielfondsinvestments angewendet.

- Die Ausschlusskriterien für Einzeltitelinvestments reduzieren das ursprüngliche Anlageuniversum des Teilfonds um diejenigen Emittenten, die entweder substanzielle Umsatzanteile in kritischen Geschäftsfeldern generieren oder sich in ihrem Geschäftsbetrieb schwerwiegender ESG-Kontroversen schuldig gemacht haben. Dies umfasst insbesondere auch Ausschlusskriterien im CO₂-intensiven fossilen Brennstoffsektor, wodurch ein Ausstieg aus der Gewinnung von Energie aus fossilen Brennstoffen unterstützt wird.
- Ergänzend werden für CO₂-intensive Branchen Emissionsintensitätsgrenzen berücksichtigt, um Unternehmen mit überdurchschnittlich hohen Treibhausgasemissionen im Branchenvergleich

auszuschließen. Ausgenommen hiervon können Unternehmen mit fortgeschrittener Transformationsleistung und anerkannten Emissionsreduktionszielen sein. Dies trägt dazu bei, klimabezogene Risiken zu reduzieren und eine Ausrichtung des Portfolios auf emissionsärmere Geschäftsmodelle im Sinne der Begrenzung des Klimawandels zu fördern.

- Bei Investitionen in Zielfondsinvestments werden ebenfalls Ausschlusskriterien herangezogen, die Zielfonds ausschließen, die ein Exposure in schwerwiegenden ESG-Kontroversen haben. Die ESG-Datenpunkte für Zielfonds werden monatlich geprüft.

Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor in der Beurteilung der Qualität und insbesondere im Risikogehalt eines Investments und wird daher im Rahmen des BayernInvest Investmentansatzes sorgfältig und ganzheitlich auf Basis aller verfügbaren Informationen berücksichtigt. Hierzu zählen neben öffentlich zugänglichen Informationen zur Corporate Governance des Emittenten auch deren Einschätzung durch entsprechende Dienstleister (z.B. Rating Agenturen).

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bezogen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird im Rahmen der Anlagepolitik speziell unter Verwendung bzw. Berücksichtigung der MSCI ESG Daten bewertet. Zu nennen sind bspw. die Beurteilung, ob dem Emittenten Verstöße gegen die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen attestiert werden oder auf Basis des MSCI ESG Controversy Flags Anhaltspunkte für schwerwiegende ESG-Kontroversen existieren.

Aufteilung der Investitionen

Der überwiegende Teil (mindestens 80%) der Investitionen des Teilfonds erfolgen unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds. Das impliziert, dass die oben definierten Nachhaltigkeitsindikatoren, welche zur Messung der Erreichung der ökologischen bzw. sozialen Merkmale herangezogen werden, bei mindestens 80% des Fondsvolumens eingehalten werden.

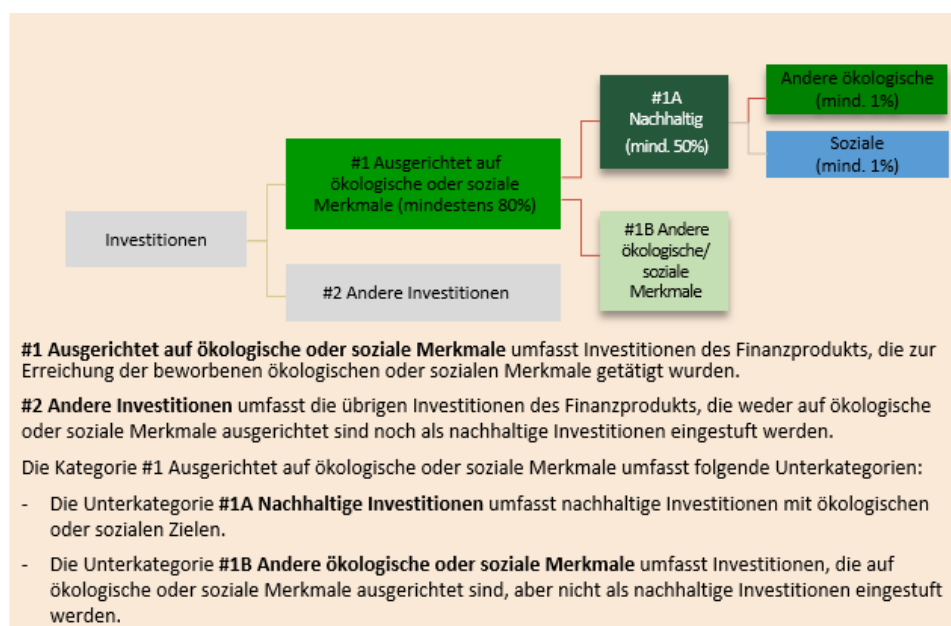
Mindestens 50% der Investitionen des Teilfonds erfolgen in nachhaltige Investitionen. Diese umfassen nachhaltige Investitionen mit sozialem Ziel als auch nachhaltige Investitionen mit Umweltziel (nicht taxonomiekonform), jeweils zu mindestens 1%. Der verbleibende Anteil des Mindestanteils nachhaltiger Investitionen kann sowohl auf sozial nachhaltige Investitionen als auch auf nachhaltige Investitionen mit Umweltziel (nicht-taxonomiekonform) entfallen.

Vermögenswerte, die diese Indikatoren nicht einhalten bzw. nicht für deren Auswahl relevant sind, fallen in die Rubrik „#2 Andere Investitionen“. Beispielsweise der Einsatz von Derivaten sowie das Halten von Barmitteln fallen darunter.

Alle Investitionen, die nicht den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Teilfonds entsprechen, werden der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ zugeordnet. Der Teilfonds setzt im Rahmen von „#2 Andere Investitionen“ hauptsächlich folgende Techniken und Instrumente ein:

- Barmittel
- Derivate

Diese Instrumente werden nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt, sondern zur Liquiditätssteuerung, zu Absicherungszwecken sowie, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei Derivaten wird ein sozialer Mindestschutz hergestellt, indem nicht in Derivate auf Grundnahrungsmittel investiert wird. Darüber hinaus wird bei Derivaten auf Einzeltitel der Emittent des Underlyings den gleichen Ausschlusskriterien unterzogen, wie sie bei Direktinvestments Anwendung finden.



Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale

Die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds werden anhand der teilfondsspezifischen Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen und überwacht. Für den Teilfonds sind folgende Nachhaltigkeitsindikatoren definiert:

1. **Ausschlusskriterien**, durch deren Anwendung direkte Investitionen in Emittenten mit sehr gravierenden ESG-Verfehlungen oder mit hohen Umsatzanteilen in kritischen Geschäftsfeldern ausgeschlossen werden sollen.
2. **Ausschluss von CO₂-intensiven Unternehmen, welche den branchenspezifischen Grenzwert ihrer jeweiligen CO₂-intensiven Branche übersteigen**, gemessen anhand der Scope-1- und Scope-2-Emissionen des Unternehmens im Verhältnis zu dessen Umsatz.

Zur Überwachung der teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien für Einzeltitelinvestitionen wird eine Negativliste herangezogen, die das Anlageuniversum des Teilfonds um die darauf befindlichen Emittenten bereinigt und technisch in die Handels- und Anlagegrenzprüfungssysteme integriert ist. Demnach können nur Investitionsentscheidungen getroffen werden, bei denen die Emittenten die definierten Ausschlusskriterien einhalten. Die Ausschlussliste basiert auf tagesaktuellen ESG-Daten.

Die ESG-Kriterien sind in die Monitoringsysteme und -prozesse der BayernInvest integriert und werden fortlaufend überwacht, sodass bei einer veränderten ESG-Einstufung eines bislang unauffälligen Emittenten bzw. Zielfonds zeitnah reagiert werden kann.

Quartalsweise werden vom Fondsmanager bereitgestellte Ausschlusslisten in den Überwachungsprozess einbezogen. Im Quartal ist die hinterlegte Ausschlussliste führend. Die jeweilige Ausschlussliste wird zum Quartalsstichtag erstellt und mit einem zeitlichen Versatz von einem Monat im System wirksam hinterlegt. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Bereinigung etwaiger Abweichungen zeitnah, grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen.

Bis zur Aktualisierung der Ausschlussliste im System ist die jeweils hinterlegte Liste maßgeblich. Ergibt die laufende ESG-Überwachung zwischenzeitlich Abweichungen zur hinterlegten Ausschlussliste, wird der Fondsmanager entsprechend informiert. Solche Abweichungen werden bis zur Umsetzung der aktualisierten Ausschlussliste bzw. ihrer Bereinigung nicht als Grenzverletzung gewertet, sondern dienen ausschließlich der Portfoliosteuerung.

Die Performance der Nachhaltigkeitsindikatoren im Hinblick auf die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale wird jährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds im Jahresbericht berichtet.

Methoden

Die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds wird anhand der teilfondsspezifischen Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen und überwacht. Für den Teilfonds sind folgende Nachhaltigkeitsindikatoren definiert:

1. **Ausschlusskriterien**, durch deren Anwendung direkte Investitionen in Emittenten mit sehr gravierenden ESG-Verfehlungen oder mit hohen Umsatzanteilen in kritischen Geschäftsfeldern ausgeschlossen werden sollen. Die nachfolgend aufgeführten Ausschlusskriterien sind so strukturiert, dass zunächst die für den Teilfonds gemäß der „ESMA-Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriff verwenden“ verpflichtenden Kriterien aufgeführt werden. Danach folgen über die Vorgabe hinausgehende Kriterien.

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die

- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind.
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen oder denen Verstöße gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen vorgeworfen werden.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Einzeltitel von Unternehmen, die

- verbotene Waffen herstellen oder an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind (d. h. Antipersonenminen, Streumunition sowie biologische und chemische Waffen im Sinne der jeweils geltenden internationalen Waffenübereinkommen).
- mehr als 5% ihrer Einnahmen mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen.
- Atomsprengköpfe, Raketen und Trägersysteme herstellen, die zum Einsatz von Atomwaffen geeignet sind.
- mehr als 5% ihrer Einnahmen aus Kernenergie und verwandten Aktivitäten erzielen.
- mehr als 25% ihrer Einnahmen aus dem Abbau oder der Förderung von thermischer Kohle erzielen
- mehr als 10% ihrer Einnahmen aus der Energiegewinnung aus thermischer Kohle erzielen
- Einnahmen aus Ölsanden oder Schieferöl erzielen
- mehr als 3% ihrer Einnahmen mit der Produktion, der Regie oder der Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung erzielen.
- Einnahmen mit der Genetische Veränderung von Pflanzen, Saatgut, Getreide o. ä. für landwirtschaftliche Zwecke oder den menschlichen Verzehr erzielen.
- mehr als 10% ihrer Einnahmen mit Glückspiel erzielen.
- mehr als 10% ihrer Einnahmen mit Tabak erzielen.
- mehr als 10% ihrer Einnahmen mit Alkohol erzielen.
- mehr als 5% ihrer Einnahmen mit Cannabis erzielen.
- mehr als 5% ihrer Einnahmen mit der Herstellung und Lieferung von Bioziden erzielen.
- nicht-medizinische Tierversuche durchführen, sofern diese weder über eine AAALAC Accreditation oder NIH Assurance verfügen noch gleichzeitig eine Testing Policy sowie die Unterstützung von Alternativmethoden zu Tierversuchen nachweisen.
- im Rahmen des UN Global Compact auf einer Beobachtungsliste geführt werden (MSCI ESG Research) und gleichzeitig eine erhöhte Risikoeinstufung (z. B. „Orange“ im Sinne einer erhöhten, aber noch nicht schwerwiegenden ESG-Risikobewertung nach MSCI) aufweisen.
- eine schwerwiegende negative Bewertung (z. B. „Red Flag“ gemäß den Einstufungen von MSCI ESG Research in einem der drei Bereiche „Environment“, „Government“ oder „Social“, welche auf erhebliche ESG-Risiken oder Kontroversen hinweist) aufweisen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Staaten,

- die als Developed Markets oder High-Income-Staaten klassifiziert sind und ein ESG Government Rating von BB oder schlechter aufweisen; oder
- die als Emerging Markets, Frontier Markets oder Staaten mit niedrigem bzw. mittlerem Einkommen klassifiziert sind und ein ESG Government Rating von B oder schlechter aufweisen; oder

- in denen die Todesstrafe gesetzlich zulässig ist oder zwar für gewöhnliche Straftaten abgeschafft wurde, für besondere Straftatbestände jedoch weiterhin angewendet werden kann;
- die die Biowaffenkonvention nicht ratifiziert haben;
- die die Chemiewaffenkonvention nicht ratifiziert haben;
- die eigene Atomwaffen besitzen;
- in denen die Religionsfreiheit nicht gewährleistet ist;
- deren Political Governance Risk Factor Score unter 3 liegt;
- deren Corruption Control Risk Management Score unter 3 liegt.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds in Zielfonds bzw. Investmentanteile. Dabei werden Ausschlusskriterien auf Fondsvolumenebene berücksichtigt. Der Fonds investiert nicht in Zielfonds, die

- mehr als 0% des Fondsvolumens in Emittenten investieren, die ein Exposure im Bereich der kontroversen Waffen aufweisen.
- mehr als 1% des Fondsvolumens in Emittenten investieren, die UNGC-Verstöße aufweisen.
- mehr als 10% des Fondsvolumens in Emittenten investieren, die über die PAB-Ausschlüsse* angesprochen sind.
- ein niedrigeres ESG-Rating als BB, basierend auf dem ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC aufweisen.

2. Ausschluss von CO₂-intensiven Unternehmen, welche den branchenspezifischen Grenzwert ihrer jeweiligen CO₂-intensiven Branche übersteigen, gemessen anhand der Scope-1- und Scope-2-Emissionen des Unternehmens im Verhältnis zu dessen Umsatz.

Grundsätzlich werden über die vorgenannten Ausschlusskriterien hinaus Unternehmen aus den folgenden CO₂-intensiven Branchen ausgeschlossen, sofern ihre CO₂-Intensität einen branchenspezifischen Grenzwert überschreitet:

Agricultural Products & Services, Aluminum, Coal & Consumable Fuels, Commodity Chemicals, Construction Materials, Copper, Diversified Chemicals, Diversified Metals & Mining, Electric Utilities, Environmental & Facilities Services, Fertilizers & Agricultural Chemicals, Gas Utilities, Gold, Independent Power Producers & Energy Traders, Industrial Conglomerates, Industrial Gases, Integrated Oil & Gas, Marine Transportation, Metal, Glass & Plastic Containers, Multi-Utilities, Oil & Gas Drilling, Oil & Gas Exploration & Production, Oil & Gas Storage & Transportation, Paper & Plastic Packaging Products & Materials, Paper Products, Passenger Airlines, Renewable Electricity, Silver, Specialty Chemicals, Steel, Textiles, Water Utilities.

Die CO₂-Intensität eines Unternehmens wird anhand der Scope-1- und Scope-2-Emissionen im Verhältnis zum Umsatz bestimmt. Die Grenzwerte werden für jede Branche separat festgelegt und basieren auf den relativen Emissionsintensitäten der Unternehmen innerhalb der jeweiligen Branche. Maßgeblich ist hierbei jeweils der höhere Wert aus Branchenmittelwert und oberem Quartil der CO₂-Intensität.

Der Ansatz berücksichtigt damit Unterschiede zwischen einzelnen Branchen und stellt sicher, dass emissionsärmere Unternehmen im jeweiligen Branchenvergleich bevorzugt werden.

Emittenten aus diesen CO₂-intensiven Branchen, welche eine im Branchenvergleich hohe CO₂-Intensität ausweisen, werden jedoch nicht aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen, wenn Sie die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

Das Unternehmen:

1. weist eine überdurchschnittliche Qualität im Management der kohlenstoffarmen Transformation aus; und
2. verfolgt glaubwürdige Emissionsreduktionsziele (Hierzu müssen die festgelegten Emissionsziele alle wesentlichen Treibhausgasemissionen entlang der Wertschöpfungskette umfassen, d. h. Scope 1 (direkte Emissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen), Scope 2 (indirekte Emissionen aus eingekaufter Energie) sowie Scope 3 (weitere vor- und nachgelagerte Emissionen)); und
3. weist entweder ein wissenschaftsbasiertes, von der Science Based Targets initiative (SBTi) anerkanntes Emissionsreduktionsziel aus oder die projizierte Emissionsentwicklung bis 2050 auf Basis der festgelegten Ziele lässt eine angemessene Reduktion erkennen.

Informationen nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung)
Vermögensfonds VRK Ethik Fonds | LEI: 529900TQDTSJO384IY66 | Anteilklasse INST: LU1861553607;
Anteilklasse DK: LU2053058827

Zur Bewertung von Unternehmen, die aufgrund ihrer hohen CO₂-Intensität ausgeschlossen werden, wird unter anderem ein MSCI-eigenes Research Kriterium herangezogen. Dabei wird das Datenfeld „Climate Change Metrics – Research Completed“ verwendet, um sicherzustellen, dass für die betreffenden Unternehmen eine ausreichende Verfügbarkeit von CO₂-Intensitätsdaten vorliegt.

Datenquellen und -verarbeitung

Die BayernInvest nutzt zur Analyse und Bewertung der Emittenten im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsindikatoren, die die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale messen, sowie im Hinblick auf die nachhaltigen Investitionen den externen Datenprovider MSCI ESG Research LLC. Dabei werden die ESG-Datenpunkte für die Emittenten vom Datenanbieter bezogen und durch die BayernInvest zu Monitoring- und Reportingzwecken auf Portfolioebene aggregiert.

Die Datenverarbeitung in der BayernInvest erfolgt mittels IT-systemgestützter standardisierter Prozesse. Dabei kommen u.a. Systeme der Anbieter Profidata, Bloomberg, MSCI, Oracle sowie Microsoft zum Einsatz. Die IT-Prozesse der BayernInvest erfüllen die hohen Qualitätsstandards des Landesbankenvorgabenkatalogs zur Informationssicherheit.

Grundsätzlich können geschätzte Daten eingesetzt werden, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen. Aufgrund der zeitlichen Entwicklung der Zusammensetzung des Portfolios sowie der Datengrundlage des Provider MSCI ESG Research LLC kann nicht im Voraus angegeben werden, welcher Anteil der genutzten Daten geschätzt wird. Die Methodik des Datenproviders kann unter [Sustainability Solutions | MSCI](#) weiter eingesehen werden.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die derzeit nur eingeschränkt verfügbaren Veröffentlichungen von ESG-Daten durch Unternehmen stellen die wesentliche Beschränkung für Datenverfügbarkeit und Datenmessung sowohl für die BayernInvest als auch andere Teilnehmer des Finanzmarktes dar. Die ESG-Daten, die für den Investitionsprozess genutzt werden, werden von einem externen Datenanbieter bezogen, welche sowohl von den Unternehmen berichtete Daten, aber auch vom Datenanbieter modellierte bzw. geschätzte Daten enthalten. Diese Daten können unter Umständen falsch, ungenau oder unvollständig sein.

Um dieser Herausforderung zu begegnen, werden ESG-Daten von führenden, spezialisierten ESG-Datenanbietern genutzt, die eine möglichst hohe Datenverfügbarkeit aufweisen. Eine zusätzliche Einschränkung hierbei ist jedoch im Moment, dass die am Markt verfügbaren Datenanbieter teilweise voneinander abweichende bis hin zu widersprüchlichen Daten in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte liefern, beispielsweise hinsichtlich der Unterscheidung tatsächlich gemessener gegenüber modellierter Daten.

Es ist zu betonen, dass zahlreiche Finanzmarktteilnehmer, Aufsichtsbehörden und Verbände (bspw. BVI, IOSCO) auf die derzeit vorhandenen Schwächen in der Datengrundlage hinweisen und sich für eine Verbesserung einsetzen.

Die BayernInvest ist bestrebt, stets möglichst belastbare Daten zu nutzen und bevorzugt entsprechende Themen (bspw. CO₂-Emissionen) in ihren Anlagestrategien. Demnach werden lediglich Nachhaltigkeitsfaktoren als verbindliche Kriterien der Anlage definiert, für die eine ausreichend hohe Datenqualität und -verfügbarkeit festgestellt wird.

Sorgfaltspflicht

Im Rahmen der Due Diligence wird jede Transaktion des Teilfonds einer angemessenen Sorgfaltsprüfung unterzogen. Ziel dieser Prüfung ist insbesondere sicherzustellen, dass die für den Teilfonds geltenden gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben bei der Anlageentscheidung eingehalten werden.

Die Sorgfaltsprüfung erfolgt sowohl vor einer Investitionsentscheidung als auch während der Haltedauer. Dabei werden insbesondere die für den Teilfonds geltenden Anlage- und Ausschlusskriterien berücksichtigt. Die Prüfung basiert auf den verfügbaren Informationen zu den zugrunde liegenden Vermögenswerten sowie auf Daten und Analysen aus internen und/oder externen Datenquellen und von externen Dienstleistern.

Im Rahmen der laufenden Überwachung wird regelmäßig überprüft, ob die zugrunde liegenden Vermögenswerte die für den Teilfonds maßgeblichen Kriterien weiterhin erfüllen. Werden relevante

Informationen nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung)
Vermögensfonds VRK Ethik Fonds | LEI: 529900TQDTSJO384IY66 | Anteilklasse INST: LU1861553607;
Anteilklasse DK: LU2053058827

Abweichungen oder Verstöße festgestellt, werden diese nach Maßgabe der hierfür vorgesehenen Prozesse analysiert und bewertet. Abhängig von Art, Umfang und Wesentlichkeit des jeweiligen Sachverhalts können geeignete Folgemaßnahmen ergriffen werden.

Darüber hinaus findet eine regelmäßige zusätzliche Kontrolle der Anlagerichtlinien durch die Verwahrstelle statt. Die Prozesse der BayernInvest werden regelmäßig durch die interne Revision sowie einen Wirtschaftsprüfer kontrolliert.

Mitwirkungspolitik

Darüber hinaus nimmt die BayernInvest für den Teilfonds einen aktiven Stewardship-Ansatz wahr, der in Engagement- und Voting-Aktivitäten aufgeschlüsselt werden kann. Um eine größtmögliche Wirkung dieser Aktivitäten zu entfalten, ist die BayernInvest dazu eine strategische Partnerschaft mit IVOX Glass Lewis GmbH eingegangen. Zusammen mit IVOX Glass Lewis GmbH werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken der investierten Unternehmen identifiziert und priorisiert. Durch den aktiven Dialog bzw. die Ausnutzung von Stimmrechten wird der vorhandene Einfluss geltend gemacht, um entlang vorab definierter Meilensteine kontinuierliche Verbesserungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsrisiken der Unternehmen zu erzielen. Die Ergebnisse des Stewardship-Prozesses werden laufend in die Investmentstrategie des Teilfonds integriert. Das bedeutet, dass auf dem Stewardship-Ansatz aufbauende Eskalationsstufen dazu führen können, dass für Unternehmen, die sich in Bezug auf die geforderten Verbesserungen nicht responsiv zeigen, Desinvestitionsentscheidungen für den Teilfonds getroffen werden können.

Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Weitere Informationen

Die Vorvertraglichen Informationen gemäß (EU) 2019/2088 sind im Anhang zum Verkaufsprospekt zu finden. Der aktuelle Regelmäßige Bericht gemäß EU (2019/2088) ist im Anhang des aktuellen Jahresberichts zu finden. Das Verkaufsprospekt und der aktuelle Jahresbericht stehen auf der Website des Fonds, [Vermögensfonds VRK Ethik Fonds](#), unter Downloads zur Verfügung.

Änderungshistorie

September 2026: Änderung der Anlagestrategie des Teilfonds

Mai 2026: Regelmäßiges Update

Juni 2023: Initialversion

Stand: September 2026